

Das neue **Verpackung**sgesetz

- ein Mehrwert für die Umwelt!

**Die wichtigsten
Fakten
im Überblick!**



INHALT

	Seite
1. Hintergrundinformationen zur Verpackungsverordnung	3
2. Rechtslage: Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Serviceverpackungen	4
3. Der grüne Punkt und besondere Regelungen	5
4. Das neue Verpackungsgesetz und die Registrierung	7
5. Einweg oder Mehrweg: richtig kennzeichnen	9
6. Müllmythos Verpackung	12
7. Anbieterübersicht duales System	15
8. Quellennachweis	17

Hintergrundinformationen zur Verpackungsverordnung

Der Name "Duales System" beschreibt das zweite Entsorgungssystem, das zusätzlich zum bestehenden öffentlich-rechtlichen Abfallbeseitigungssystem aufgebaut wurde. In Deutschland sind derzeit zehn duale Systeme zugelassen, die als Wertstoffsammler alle die gelbe Tonne oder Säcke nutzen.

Sinn und Zweck: durch die Einrichtung des Dualen Systems werden alle Einzelhändler, die gesetzlich verpflichtet sind Verkaufsverpackungen zurückzunehmen davon entbunden, das Verpackungsmaterial an der Ladentheke entgegennehmen zu müssen. Die Aufgabe übernehmen die Entsorger. Dafür muss der Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen eine Lizenzgebühr bezahlen, damit dieses System finanziert werden kann.

Verpackungen belasten die Umwelt

Verpackungen, insbesondere Kunststoffverpackungen, sind beim Verkauf von Lebensmitteln kaum wegzudenken. Nahezu 90 Prozent aller Waren müssen auf dem Weg zum Endkunden verpackt werden, um zur richtigen Zeit in der entsprechenden Menge beim Verbraucher anzukommen. Die Krux ist, dass unsere Umwelt durch die steigende Menge an Verpackungsmaterialien erheblich belastet wird. Laut Angaben des Umweltbundesamtes sind im Jahr 2015 18,2 Millionen Tonnen an Verpackungsabfällen angefallen, darunter 5,9 Mio. Tonnen Kunststoffabfälle. Annähernd die Hälfte wurde werkstofflich verwertet und stand als Sekundärrohstoff für neue Kunststoffprodukte zur Verfügung. Weitere 53 Prozent an Kunststoffverpackungen wurden verbrannt, wobei die freiwerdende Energie zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt wird. Ziel der EU-Kunststoffstrategie ist es, die Verwertungsquote auf mindestens die Hälfte des anfallenden Kunststoffmülls zu erhöhen. Denn die Recyclingquoten für Verpackungen aus Glas (85,2 % in 2015) und Papier beziehungsweise Karton (85,7 %) liegen deutlich darüber.

Quelle: www.umweltbundesamt.de/themen/weltrecyclingtag-wieviel-recyclen-wir-wirklich abgerufen am, 29.03.2018

Hinweis: Unter dem Hashtag #pointlesspackaging findet man viele Beispiele an skurrilen und sinnlosen Verpackungstrends. Quelle: <http://blogs.faz.net/quelleinternet/>

Rechtslage für Hersteller von Verpackungen oder Erstinverkehrbringer von Verpackungen oder Serviceverpackungen

Es handelt sich beim Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes nicht um den Hersteller der Verpackungen, sondern um den **Vertreiber der Verpackungen – sofern dieser die Verpackung mit seiner Ware befüllt**. Hersteller ist der, der die Verpackung befüllt, um das Produkt „befüllte Verpackung“ mit seinem Namen bzw. unter seiner Marke zu verkaufen.

Quelle: <http://www.kanzlei-wuestenberg.de/verpackungsgesetz-2019.html>

Direktvermarkter: Verkaufsverpackungen, die Betriebsleiter von direktvermarktenden Betrieben befüllen und erstmalig in den Kundenverkehr bringen, fallen gemäß § 6 Abs. 1 VerpackV unter die Verpackungsverordnung. Damit ist die Pflicht verbunden an einem der zugelassenen dualen Systeme teilzunehmen.

Verkaufsverpackung oder Serviceverpackung

Der Gesetzgeber unterscheidet.

Verkaufsverpackungen sind alle Verpackungsmittel, die das Produkt schützen, bündeln oder zusammenhalten und beim Endverbraucher anfallen. Die Lizenzierung an das duale System übernimmt der Vertreiber bzw. Direktvermarkter, der die Verpackung erstmalig mit Ware befüllt.

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die die Übergabe von Waren an private Endverbraucher ermöglichen: z.B. Einkaufstaschen, Brötchentüten, Becher to-go, Einweggeschirr, Menüboxen oder Kuchenverpackungen, die die Bauernhofgastronomie nutzt. Bei den Serviceverpackungen rechnet der Hersteller des Verpackungsmaterials über das duale Entsorgungssystem ab. Setzen Sie sich mit Ihren Lieferanten in Verbindung, damit diese die Abrechnung der Entsorgungsgebühren übernehmen. Informieren Sie sich gleichzeitig, ob ihr Lieferant die Verpackungen bereits bei einem dualen System lizenziert hat. Wird **ausschließlich eine Serviceverpackung ausgehändigt**, entfallen die Pflichten aus der VerpackG, wie die Registrierungspflicht im Zentralregister.

Die Betreiber von Onlineshops sind ebenso betroffen. Bei Belieferung der Endkunden handelt es sich bei den Umkartons um eine Verkaufs- und nicht um eine Transportverpackung, sodass § 6 Abs. 1 VerpackV greift.

Verpackung lizensieren

Mit dem Erwerb einer Verpackungslizenz beteiligen sich alle vom Verpackungsgesetz betroffenen Betriebsleiter am dualen System. Dabei geht es immer um Verkaufsverpackungen (Glas, Plastik, Papier, Pappe, Karton, Weißblech etc.), die die Endkunden über die gelbe Abfalltonne, den gelben Sack oder den Altglas- bzw. Altpapiercontainer entsorgen. Dieser Restmüll wird von Recyclingunternehmen abgeholt und zur Weiterverwertung dem anschließenden Stoffkreislauf zugeführt. Glas wird eingeschmolzen und Kunststoff wird als Recyclat wiederaufbereitet. Anfallender Restmüll wird verbrannt.

Der grüne Punkt und besondere Regelungen

Grüner Punkt: eine "Kann-Kennzeichnung"

Verpackungen, die nicht in das befandete Mehrwegsystem zurückgeführt werden, können als Einwegverpackung mit dem **grünen Punkt** gekennzeichnet werden. Eine Verpackungskennzeichnung mit dem grünen Punkt ist nicht verpflichtend. Daraus ergibt sich das Problem, dass der Verbraucher das Entsorgungssystem an der Verpackung nicht erkennen kann. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Freiwilligkeit, den Wechsel in den Entsorgungssystemen erleichtern.

Den grünen Punkt nutzen

Wer den grünen Punkt nutzt, muss einen Vertrag über die Zeichennutzung "Grüner Punkt" abschließen. Alleiniger Zeichengeber ist die DSD GmbH, Duales System Holding GmbH & Co. KG in 51145 Köln-Porz-Eil (www.gruener-punkt.de). Nur diese Gesellschaft kann die Zeichennutzung "Grüner Punkt" gestatten. Betriebsleiter können bei der DSD GmbH die Zeichennutzung beantragen, müssen aber ihre Verpackungsmaterialien bei dieser Gesellschaft deshalb nicht lizensieren lassen.

Besondere Regelungen

Befreiung von der Vollständigkeitserklärung: nur Einzelhändler mit hohem Verpackungsaufkommen müssen eine jährliche Vollständigkeitserklärung ausfüllen. Hier

werden die Stoffmengen erfasst. Bedingungen für die Aufzeichnung sind jährlich anfallende Mengen von mehr als:

- 80.000 Kilogramm Glas,
- 50.000 Kilogramm Papier, Pappe oder Karton oder
- 30.000 Kilogramm Kunststoff, Weißblech, Aluminium oder Verbundmaterialien

Diese Vollständigkeitsklärung wurde bislang bei der zuständigen IHK hinterlegt. Ab 01.01.2019 werden diese Aufzeichnungen zentral und bundesweit im neuen Verpackungsregister geführt, damit sich der Gesetzgeber viel schneller einen Überblick über das Verpackungsaufkommen verschaffen kann.

Verpackungslizenz erwerben

Die Verpackung kann man bei verschiedenen Anbietern lizenzieren lassen (s. Anlage Anbieterliste). Je nach Verpackungsaufkommen kann es preisliche Unterschiede geben. Bei der Erstanmeldung gibt der Betriebsleiter eine Schätzung ab, wie viel Verpackungsmaterial pro Jahr in den Umlauf kommt. Die Verpackungsmengen werden nach Art und Gewicht ermittelt. Diese Jahresmengen, beispielsweise für Kartonagen, Plastik oder Glas, in Kilogramm oder Tonnen, bilden die Grundlage für den entsprechenden Lizenzvertrag und die Gebühren, die an das entsprechende duale System zu entrichten sind.

Bei Ware, die zugehandelt wird, muss der Betriebsleiter nachfragen, ob eine Verpackungslizenz vorliegt. Mit einer schriftlichen Bestätigung herrscht Klarheit, weil eine unlicenzierte Verpackung nicht in den Verkauf gebracht werden darf.

Eigenrücknahme von Verpackungen

Die Eigenrücknahme von Verpackungen ist nicht erlaubt. Sie ist im Jahr 2014 durch die 7. Novelle der Verpackungsverordnung mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 ersatzlos gestrichen worden.

Neues Verpackungsgesetz ab 1. Januar 2019

Die derzeit gültige Verpackungsverordnung wird durch das neue Verpackungsgesetz abgelöst.

Das neue Gesetz verfolgt mehrere Ziele:

- Die bestehende Verpackungsverordnung soll weiterentwickelt werden, um hohe ökologische Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle zu gewährleisten.
- Es sollen mehr Verpackungen verwendet werden, die sich recyceln lassen
- Bis zum Jahr 2022 soll die **Recycling-Quote**:
 - für Kunststoffverpackungen heute von 36 auf 63 Prozent steigen,
 - bei Metallen, Papier und Glas auf 90 Prozent steigen.
- Alle betroffenen Marktteilnehmer sollen sich rechtskonform verhalten.
- Transparenz und Fairness soll in der wettbewerblichen Verpackungsentsorgung gelten.

Anmerkung: 2016 beträgt der Verpackungsabfall in Deutschland 220,5 kg pro Kopf.

Im Vergleich dazu lag der Pro-Kopf-Verbrauch in der EU im Jahr 2016 im Mittelwert bei 167,3 kg pro Kopf. (Quelle: Umweltbundesamt (2016) Bericht zum Aufkommen und der Verwertung von Verpackungen in Deutschland)

Registrierpflicht trifft alle

Die neue Gesetzgebung betrifft alle Betriebsleiter unabhängig von der Betriebsgröße. Ab ersten Januar 2019 muss jeder Betriebsleiter, der Verpackungen an den Endkunden in Umlauf bringt, bei der Zentralen Stelle im Verpackungsregister registriert sein. Die Ausnahme sind Serviceverpackungen (s. S. 4).

Registrierung

Die Registrierung im Zentralregister soll ab August 2018 ermöglicht werden. Sie ist für die Betriebsinhaber kostenlos. Dieses **Zentralregister ist unter der Webadresse www.verpackungsregister.org** unter dem Namen "**LUCID**" auffindbar. Bei dieser Zentralen Stelle mit Sitz in Osnabrück werden alle Überwachungsaufgaben der Länder auf

Bundesebene zusammengeführt, um einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Verpackungsmengen zu erhalten. Neben der Meldepflicht bleibt Kleinbetrieben ein Vorteil.

Sie werden von einer weiteren Verpflichtung entbunden, nämlich von der

Vollständigkeitserklärung, die bis zum 15. Mai des Jahres vorliegen muss.

Die **Freistellung** von der genauen Dokumentation erfolgt, wenn Betriebsinhaber diese Mengen an Verpackungen nicht überschreiten:

- Glas \geq 80 000 kg
- Papier/Pappe/Karton \geq 50 000 kg
- Leichtstoffverpackungen \geq 30 000 kg

Alle Betriebsleiter, die verpackte Waren in den Verkehr bringen, sind gezwungen sich bei einem dualen System lizenzieren zu lassen. (s. Anbieterliste im Anhang). Denn die Entsorgungskosten werden anteilmäßig von den verschiedenen dualen Systemen getragen. Die Pflicht, Lizenzierungsverträge abzuschließen zu müssen, besteht zwar schon länger, sie fand vielleicht nicht immer die entsprechende Beachtung. Dieser Umstand ändert sich jetzt mit der Pflichtregistrierung, denn Jeder, der Verpackungen in Umlauf bringt, muss mitmachen. Das Lizenzentgelt für Verpackungen, die gut recycelt werden können, fällt voraussichtlich geringer aus. Damit will man einen Anreiz setzen, damit vermehrt umweltfreundlichere Verpackungslösungen eingesetzt werden.

Betriebsleiter, die ihrer Verantwortung nach Vorgaben der Verpackungsverordnung nicht nachkommen, riskieren ein Vertriebsverbot für alle Verpackungen und erhebliche Bußgelder bis zu 200.000 EUR pro Fall. Quelle: verpackungsregister.org

So funktioniert die Anmeldung im Verpackungsregister:

1. Kostenlose Online-Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter verpackungsregister.org (UST-ID oder Steuernummer bereithalten)
Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller online
2. Vertrag mit einem Entsorger abschließen und sich damit am dualen System beteiligen
3. Meldung der Anmeldeinformationen der Systembeteiligung bei der Zentralen Stelle. Die Zentrale Stelle prüft die Daten und gleicht sie mit dem Entsorger ab.

Einweg oder Mehrweg: richtig kennzeichnen

Das neue Verpackungsgesetz weitet die Pfandpflicht für Getränkeflaschen aus

Um Mehrwegflaschen zu fördern, wurden Einwegflaschen mit Pfand belegt. Dieses Ziel wurde jedoch verfehlt. Mittlerweile werden Getränke verstärkt in nicht ökologisch wertvollen Einweg-PET-Flaschen, Glasflaschen und Dosen verkauft. Der Mehrweganteil liegt derzeit bei rund 45 Prozent, das Ziel ist 70 Prozent. Bier stellt eine Ausnahme dar. Hier akzeptieren die Kunden die Plastikflasche oder die Bierdose nicht. Der Mehrweganteil bei Bierflaschen beträgt über 80 Prozent, trotz der immens hohen Anzahl unterschiedlicher Flaschenformen und Verschlusssysteme (Bügelflaschen). Zirka 1.500 verschiedene Mehrweg-Flaschentypen befinden sich im Umlauf sowie 3.000 verschiedene Kästen. Auf Grund dieser Individualisierung verschlechtert sich die Ökobilanz für das Mehrwegsystem. Denn der Sortier- und Rückführungsaufwand steigt erheblich. So hat die Mehrweg-Individualflasche bei Mineralwässern eine Wiederbefüllungsquote von 23 und eine PET- Mehrwegflasche bereits eine Wiederbefüllungsquote von 19.

Quelle: <https://einweg-mit-pfand.de/mehrweg.html>

Viele andere Getränke, insbesondere Mineralwässer werden in leichten PET-Einwegflaschen verkauft. Sie fallen, wie andere Getränke auch, unter die pfandpflichtigen Getränke.

Der Gesetzgeber benennt die **pfandpflichtigen Getränke** konkret:

Bier und Biermischgetränke

- Bier,
- Mischungen von Bier mit Cola oder Limonade,
- alkoholfreies Bier,
- Bier mit Sirup (wie Berliner Weiße mit Schuss),
- Bier mit einem anderen alkoholischen Getränk (zum Beispiel Bier mit Wodka)
- aromatisiertes Bier (zum Beispiel Bier mit Tequila-Aroma);

Wässer

- Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure,
- Quellwasser,
- Heilwasser,
- Tafelwasser und auch andere Wässer, auch mit Zusätzen, z.B. Aroma, Koffein, Sauerstoff,
- alle übrigen trinkbaren Wässer

Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure

- Cola
- Limonade
- Bestimmte Fruchtsaftgetränke,
- Sportlergetränke,
- so genannte Energy-Drinks,
- Eis-Tee- oder Kaffeegetränke, die dazu bestimmt sind, in kaltem Zustand verzehrt zu werden,
- Bittergetränke und andere Getränke mit oder ohne Kohlensäure,
- Ab 1. April 2009: Diätetische Getränke mit Ausnahme von solchen, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

Alkoholische Mischgetränke

Geschenk- und Werbedosen

Pfandpflicht wird erweitert

Neu ab 01.01. 2019: Einweggetränkeverpackungen von Frucht und Gemüse-Nektaren mit Kohlensäure (z.B. Saftchorlen) und Mischgetränke mit einem Molke-Anteil von mindestens 50 Prozent dürfen in Zukunft nur noch gegen ein Pfand von 25 Cent abgegeben werden. Wer kein Pfand erhebt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Neu ab 01.01. 2019 Kennzeichnung von Einweg oder Mehrweg

Betriebe der Lebensmittelbranche, die sogenannten "Letztvertreiber", die Getränke mitverkaufen, müssen diese Getränke mit den Worten "Einweg" oder "Mehrweg" klar kennzeichnen. Die Kennzeichnung "Einweg" und „Mehrweg“ muss in der direkten Nähe zur Verpackung erfolgen, zum Beispiel in der Verkaufsstelle am Warenregal (§ 32 Abs. 1 und 2 VerpackG). Diese Kennzeichnung soll der Verbraucheraufklärung dienen. Denn viele Verbraucher kennen den Unterschied zwischen Einweg- und Mehrwegpfand nicht. Sie denken, dass sie mit dem Einwegpfand etwas Gutes für die Umwelt tun.

Der HDE und andere Verbände haben bereits eine freiwillige Erklärung zur Einweg-Kennzeichnung abgegeben. Alle Großunternehmen, die in bepfandete Einwegflaschen abfüllen, beabsichtigen die Kennzeichnung auf dem Produkt. In 90 Prozent der Fälle ist die Kennzeichnung bereits erfolgt. Durch die Angabe des Wortes „Einwegpfand“ im Logo soll mehr Transparenz geschaffen werden. Quelle: einweg-mit-pfand.de



Kleine Verkaufsstellen unter 200 qm² können die Rücknahme von Verpackungen auf gleichartige Verpackungen einschränken, die sie selbst verkaufen.

Pfandfreie Getränkeverpackungen:

Getränkarton-Verpackungen (Tetrapack), Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen sowie Folien-Standbodenbeutel, Verpackungen, die ein Füllvolumen von unter 0,1 l bzw. über 3,0 l aufweisen, sind **von der Pfandpflicht befreit**.

Pfandfrei bleiben alle Einweg-Getränkeverpackungen für

- Fruchtsäfte, Fruchtnektar, Gemüsesäfte, Gemüsenektar
- Milch, Milchmischgetränke mit einem Mindestanteil von 50% an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden
- Wein, Sekt, Spirituosen
- diätische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden.

Hier argumentiert der Gesetzgeber, dass diese Produkte schlecht in ein Mehrwegsystem zu überführen sind. Das Marktvolumen in diesen Produktgruppen reicht nicht aus, um den wirtschaftlichen Aufwand eines Rücknahme- und Pfandsystems zu rechtfertigen.

Von der Pfandpflicht werden nicht erfasst:

- Ökologisch vorteilhafte Verpackungen. Hierzu zählen:
 - Getränkekartonverpackungen
 - Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
 - Folien-Standbeutel
- Mehrweg-Verpackungen

Mehrweg-Pfand

Mehrweg-Flaschen – egal ob aus Glas oder PET – beträgt meist 15 Cent. Bei Bier-Mehrweg-Flaschen nur 8 Cent, bei Mehr-Bierbügelflaschen 0,15 Cent.

Kennzeichen für Mehrwegflaschen



Quelle: <https://www.verbraucherzentrale.de/abfall/mehrweg-oder-einweg-verwirrung-total-beim-pfand-11504>

Müllmythos Verpackung

Verwirrung über diverse Verpackungsmaterialien

Die Plastiktüte: Die meisten Plastiktüten sind Polyethylen-Kunststofftüten. Bei der Herstellung wird fossiles Rohöl eingesetzt. Das Material ist stabil und wasserfest. Die Plastiktüte wird selten wiederverwendet, sodass sie nach dem Einkauf meist im Müll oder in der Umwelt landet. Da die Plastiktüte im Handel leicht verfügbar ist und Einzelhändler die Ausgabe an Tragetaschen bislang als Serviceleistung verstehen, gibt es für Verbraucher wenig Anreiz Tüten mehrfach zu verwenden. Daher ist jede Plastiktüte, die nur einmal verwendet wird, ökologisch schwer vertretbar.

Einweg-Plastiktüten mit hohem Recyclinganteil: Einweg-Plastiktüten aus Polyethylen mit Recyclinganteilen von mindestens 70 Prozent besitzen gegenüber allen anderen Einweg-Tütentypen ökologische Vorteile. Sie sind unter anderem mit dem Siegel „Blauer Engel“ gekennzeichnet. Dennoch hinterlassen sie bei der Herstellung viel CO₂. „Für ein Kilogramm Polyethylen-Recyclingmaterial entstehen immerhin noch 0,85 Kilo CO₂-Äquivalent“, so Thomas Fischer (DUH). Deshalb ist der massenhafte Einweggebrauch der Recycling-Tüten nicht empfehlenswert.

Die Papiertüte: Die Papiertüte erscheint zunächst eine attraktive Alternative zu sein. Allerdings ist der Herstellungsprozess von reißfesten Papiertüten aufwändig. Es müssen besonders lange, reißfeste Zellstofffasern hergestellt werden. Dazu werden Chemikalien und viel Ausgangsmaterial verwendet, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Der Herstellungsprozess trägt laut Deutscher Umwelthilfe (DUH) nicht zu einer vorteilhaften Ökobilanz bei. Ferner nimmt die Papiertüte im ungewaschenen Zustand Wasser auf. Sie kann durchweichen und reißen. Im Vergleich zur Plastiktüte verträgt sie weniger Gewicht. Für den Meeres- und Gewässerschutz sind Papiertüten unproblematischer, weil sie schneller verwittern. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) stellt fest: Die Papiertüte wird im Vergleich zu einer rohölbasierten Plastiktüte erst dann ökologisch interessant, wenn diese drei bis vier Mal wiederbenutzt wird“. Quelle: www.duh.de/5085.html

Bioplastik: Die umweltfreundliche Tüte soll zahlreiche Eigenschaften erfüllen: Sie muss leicht, wasserfest, reißfest, stabil, kompostierbar und mit schwermetallfreien Farben bedruckbar sein. Als Ersatz für die herkömmlichen Kunststoffe dienen nachwachsende Rohstoffe wie Mais, Zuckerrohr oder Kartoffeln. Bioplastiktüten, die bereits im Handel eingesetzt werden, bestehen hälftig aus Maisstärke und Erdöl. Hersteller geben die Traglast mit bis zu 4kg an. Im Vergleich zu dünnen Kunststofftüten, die als Gemüsetüten bekannt sind, fühlen sich Bioplastiktüten weicher an. Die Haptik wird durch das Erdöl verursacht, das die Tüten geschmeidig macht. Bemerkenswerterweise werden die Ökotüten durchaus kritisch beurteilt. Das Umweltbundesamt argumentiert wie folgt: „Biologisch abbaubare Kunststoffe für Verpackungen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, haben keinen ökologischen Vorteil“, sagt der Leiter des Fachbereiches für Kreislaufwirtschaft, Michael Angrick. Der Grund: Die Biotüte ist laut Industrienorm 13432 zwar zu 100 Prozent kompostierbar, aber bei der Kompostierung zeigt sich die Biotüte hartnäckig. Laut EU-Norm sind Plastiktüten kompostierbar, wenn sie innerhalb von 12

Wochen vollständig abgebaut werden. Das schafft die Biotüte nicht. Sie braucht mehrere Monate auf Grund der erdölbasierten Kunststoffe, die der Tüte die gewünschte Stabilität geben. Darüber hinaus verbleiben unerwünschte kleine Plastikstücke. Auf Grund dessen wird die Biotüte genauso aussortiert, wie die PE-Tüten. Dann landet sie in der Müllverbrennung. Ein Pluspunkt für die Biotüte ist, dass bei der Verbrennung keine Schadstoffe, außer Kohlendioxid freigesetzt werden. Nachteilig ist, dass der Maisanbau die Böden und das Klima belastet. Außerdem treten die nachwachsenden Rohstoffe in Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung.

Hemdchenbeutel mit zwei langen Tragehenkeln lassen sich gut verknoten, um die Tüte zu verschließen. Sie werden bevorzugt in der Stärke zwischen 9 bis 20µm im Verkauf von Obst, Gemüse und insbesondere beim Verkauf von Spargel verwendet. Im Bedienvorgang werden die Beutel direkt befüllt. Auf Grund der Wasserbeständigkeit und ihrer Stabilität werden die Hemdchenbeutel für Bedienware geschätzt. Sie stehen auch in Zukunft nicht zur Diskussion. Dennoch hilft auch hier der bewusste Umgang mit den Plastikbeuteln, denn sie eignen sich kaum als Mehrwegtüte. So landen sich schnell im Müll. Das ist für die Umwelt wenig vorteilhaft.

Mehrwegtrageetaschen: Die Einkaufshilfen gibt es aus verschiedenen Materialien. Jute-Baumwolltaschen oder aus dem Kunststoff Polypropylen hergestellte stabile und wasserfeste PP-Trageetaschen. Jede Mehrwegtasche trägt durch die Wiederverwendbarkeit zum Schutz der Umwelt bei.

Alternative Ansätze: Mit dünneren Folien, Produktbanderolen statt Plastikbeuteln, Verpackungsmaterial aus 100% recycelten PET-Material oder alternative Werkstoffe, wie Schalen aus 40% Grasfasern werden vielfältige Bemühungen unternommen, um das Verpackungsaufkommen umweltfreundlicher zu gestalten und Müll zu reduzieren. Um einen Beitrag für eine intakte Umwelt zu leisten, lohnen sich einzelbetriebliche Überlegungen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Anlage Anbieterübersicht

Duale Systeme: Übersicht über die anerkannten Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV (duale Systeme in alphabetischer Reihenfolge)

BellandVision GmbH

Bahnhofstraße 9
91257 Pegnitz
Telefon: 09241 4832-0
Telefax: 09241 4832-222
E-Mail: info@bellandvision.de
Internet: www.bellandvision.de

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH

Frankfurter Straße 720-726
51145 Köln-Porz-Eil
Telefon: 02203 937-0
Telefax: 02203 937-190
E-Mail: info@gruener-punkt.de
Internet: www.gruener-punkt.de

EKO-PUNKT GmbH

Brunnenstr. 138
44536 Lünen
Deutschland
Telefon: 02306 106-8921
Telefax: 02306 106-8923
E-Mail: info@eko-punkt.de
Internet: www.eko-punkt.de

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Stollwerckstraße 9a
51149 Köln
Telefon: 02203 9147-0
Telefax: 02203 9147-1394
E-Mail: info@interseroh.com
Internet: www.interseroh.de

Landbell AG für Rückhol-Systeme

Rheinstraße 4K - 4L
55116 Mainz
Telefon: 06131 235652-0
Telefax: 06131 235652-10
E-Mail: info@landbell.de
Internet: www.landbell.de

NOVENTIZ Dual GmbH

Dürener Straße 350
50935 Köln
Telefon: 0221 800158-70
Telefax: 0221 800158-77
E-Mail: info@noventiz-dual.de
Internet: <http://www.noventiz-dual.de>

Reclay Systems GmbH

Austraße 34
35745 Herborn
Telefon: 0221 580098-0
Telefax: 0221 580098-777
E-Mail: reclaysystems@reclay-group.com
Internet: www.reclay-group.com

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Waltherstraße 49-51
51069 Köln
Telefon: 0221 474465-0
Telefax: 0221 474465-99
E-Mail: mehrwert@rkd-online.de (oder: info@recycling-kontor.koeln)
Internet: www.rkd-online.de

Veolia Umweltservice Dual GmbH

Hammerbrookstraße 69
20097 Hamburg
Telefon: 0381 87715-320
Telefax: 0381 87715-311
E-Mail: de-ves-info-dual@veolia.com
Internet: www.veolia-umweltservice.de/dual

Zentek GmbH & Co. KG

Ettore-Bugatti-Str. 6-14
51149 Köln
Telefon: 02203 8987-0
Telefax: 02203 8987-995
E-Mail: dsz@zentek.de (oder: info@zentek.de)
Internet: www.zentek.de

Stand: August 2016

Quellen:

http://www.ihk-ve-register.de/inhalt/fragen_antworten/s_2_Inverkehrbringen

https://www.einzelhandel.de/images/Themen/Verpackungsgesetz/08062018_10_W-Fragen.pdf

<https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/verpackungsgesetz-viele-wertstoffe-landen-im-restmuell/150/3091/343141>

www.verpackungsregister.org

<https://einweg-mit-pfand.de/mehrweg.html>

<https://www.gruener-punkt.de>

<https://www.mehrweg.org/>

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/pfandpflicht_faq_de_bf.pdf

<http://www.kanzlei-wuestenberg.de/verpackungsgesetz-2019.html>

Impressum

Redaktion: Birgit Jacquemin (2018)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 52 – Landservice, Regionalvermarktung

Nevinghoff 40

48147 Münster

Tel.: 0251 2376 380

E-Mail: Birgit.Jacquemin@lwk.nrw.de | www.landwirtschaftskammer.de | www.landservice.de